



**Abfall- und Entsorgungsverordnung
Gemeinde Schwerzenbach**

1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	1
II.	Aufgaben der Gemeinde	
Art. 2	Zuständigkeiten	1
Art. 3	Sammlung und Dienste	2
Art. 4	Information	2
III.	Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen	
Art. 5	Umgang mit Abfällen	2
IV.	Finanzierung und Gebühren	
Art. 6	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	3
Art. 7	Gebühregrundsätze	3
Art. 8	Gebührenfestlegung	3
V.	Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen	
Art. 9	Vollzug	3
Art. 10	Kontrolle	4
Art. 11	Strafbestimmungen	4
VI.	Schlussbestimmungen	
Art. 12	Genehmigung	4
Art. 13	Inkrafttreten	4

Abfallverordnung der Gemeinde Schwerzenbach vom 1. Januar 2024

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 35 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994 folgende Verordnung über die Abfallbewirtschaftung.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Erlass die männliche Form verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Schwerzenbach.

² Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Das zuständige Gemeindeorgan kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.

² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird eine Verwaltungsstelle bezeichnet. Diese Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Art. 3 Sammlung und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.

² Die Gemeinde gewährt, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.

³ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse für Unterwegsabfall zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁴ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 4 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich vor Jahresende einen Entsorgungskalendar in ihren Haushalt. Ausserdem werden die Gebühren gemäss Beschluss des Gemeinderates im Publikationsorgan und auf der Webseite der Gemeinde Schwerzenbach veröffentlicht.

³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

III. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.

² Im Weiteren kann die Gemeinde Liegenschaftseigentümer dazu verpflichten, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

³ Übrige Abfälle müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

⁴ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.

⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁶ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speiseresten, Kaugummis und Zigarettensammel.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen; haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen. Auf wiederverwertbare Behälter ist zu achten.

⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées, Grillstellen oder dergleichen zu verbrennen.

¹⁰ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.¹

¹¹ In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.²

¹² Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder dem Verkaufsbetrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

IV. Finanzierung und Gebühren

Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen übertragen.

Art. 7 Gebührengrundsätze

¹ Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren zusammen.

² Die Grundgebühren werden jährlich pro Haushalt- und/oder Betriebseinheit erhoben.

³ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle. Die Gemeinde kann für weitere Arten mengenabhängige Gebühren erheben.

⁴ Die Gebühren für die Entsorgung von Tierkadavern aus Landwirtschaft sind in der Gebührenverordnung geregelt.

Art. 8 Gebührenfestlegung

¹ Der Erlass eines Gebührenreglements ist Sache des Gemeinderates in dem die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

¹ gemäss Luftreinhalte-Verordnung des Bundes

² gemäss kantonalem Massnahmenplan Luftreinhaltung

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 9 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen, soweit nichts Anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt.

³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 10 Kontrolle

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebäude zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe, werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 11 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

² Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig unabhängig der Menge Abfällen wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Genehmigung

¹ Diese Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

² Die Gemeindeversammlung wird gemäss Art. 25 der Gemeindeordnung damit beauftragt, mittels Rechtssetzungsbefugnis den Erlass der Abfall- und Entsorgungsverordnung zu verabschieden.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Nach der Genehmigung der Abfall- und Entsorgungsverordnung der Gemeindeversammlung, tritt die Abfall- und Entsorgungsverordnung per 01. Januar 2024 in Kraft.

² Die Abfallverordnung vom 21.10.1996 mit Änderungen vom 16.11.1998 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

¹ gemäss Luftreinhalte-Verordnung des Bundes

² gemäss kantonalem Massnahmenplan Luftreinhaltung